

Vielen Dank für Ihr Interesse an der **Auslandskrankenversicherung** der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Wir haben versucht, die Versicherungsbedingungen (Bedingungen) verständlich zu beschreiben. Daher verzichten wir weitestgehend auf Fachbegriffe. Auch haben wir uns für die direkte Anrede entschieden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die folgenden Seiten sorgfältig durch. Wir legen Wert darauf, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen. Sie sollen wissen, was Sie von uns erwarten können. Wir wollen aber auch deutlich machen, wie Sie sich im Schadensfall verhalten sollen.

Bitte beachten Sie, dass sich Regelungen zum Vertrag auf den Versicherungsnehmer (VN) beziehen. Dies betrifft zum Beispiel Änderungen am Vertrag. VN ist die Person, die den Vertrag mit uns abgeschlossen hat.

Regelungen zum Schadensfall gelten auch für versicherte Personen (VP). VP sind Ihr Partner im Paartarif und zusätzlich Kinder im Familientarif.

In den Allgemeinen Bestimmungen erklären wir zunächst, welche Versicherungen in der Auslandskrankenversicherung enthalten sind. Es wird geregelt, wer die Versicherung abschließen kann. Weiterhin ist festgelegt, wann Sie die Prämie zahlen müssen. Sie erfahren auch, wann Sie den Vertrag kündigen können. Zusätzlich sind übergreifende Regelungen, wie z.B. zur Dauer des Schutzes der Versicherung während einer Reise enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die Auslandskrankenversicherung genauer. Einleitend finden Sie die Information, für welche Reiseziele die Versicherung gilt. Anschließend folgen sechs Paragraphen.

- §1 „Welche Ereignisse sind versichert?“ erklärt, wann Schutz der Versicherung besteht
- §2 „Welche Ereignisse sind nicht versichert?“ schränkt ein, wann kein Schutz der Versicherung besteht
- §3 „Was müssen Sie vor und im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten
- §4 „Welche Kosten übernehmen wir?“ stellt dar, welche Kosten wir bei Eintritt der versicherten Ereignisse tragen
- §5 „Welche Kosten übernehmen wir nicht?“ klärt auf, welche Kosten wir nicht tragen
- §6 „Wann leisten wir Hilfe?“ beschreibt, wie wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis helfen

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen S. 2 - 3

Besondere Bestimmungen S. 4 - 5

Allgemeine Bestimmungen der Auslandsrankenversicherung

Artikel 1 Was ist in der Auslandsrankenversicherung versichert?

1. Die **Auslandsrankenversicherung** bietet Schutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen. Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Auslandsrankenversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
3. Die Auslandsrankenversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen unabhängig vom Reiseziel.
2. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Auslandsrankenversicherung versichern?

Die Auslandsrankenversicherung können Sie unabhängig vom Preis Ihrer Reise abschließen.

Artikel 4 Was ist in der Auslandsrankenversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - a) Global und massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien);
 - b) Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - c) Streik und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - d) behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - a) Dies gilt nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren oder Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - b) Dies gilt nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.

Artikel 5 Was muss ich bei der Auslandsrankenversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.

Artikel 6 Wer ist beim Paartarif mitversichert?

Im Paartarif sind Sie selbst und Ihr Partner versichert. Als Partner gelten Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht notwendig.

Artikel 7 Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind Sie und Ihr Partner versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder von Ihnen oder Ihrem Partner. Pflegekinder gelten ebenfalls als Kinder. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht notwendig.
2. Der Versicherungsschutz für Kinder im Familienschutz endet am Tag vor dem 22. Geburtstag.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

1. Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Wir können drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 9 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sie haben Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages.
2. Versichert sind die ersten 56 Tage Ihrer Reise.
3. Reisen die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10 Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - a) Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - b) Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - c) Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - a) Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - b) Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - c) Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §3 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - a) Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - b) Handeln Sie vorsätzlich, können wir den Schaden ganz ablehnen.
3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
4. Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.
- 3.

Artikel 13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
3. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. Diese erkennen ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie selbst die Kosten einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 14 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem die EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16 Wie viel muss ich für die Auslandskrankenversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - a) Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - b) Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?

Artikel 17 Bleibt meine Prämie im Jahresschutz immer gleich hoch?

Ihre Prämie für den Jahresschutz kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - a) Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
 - b) Nach dem Erhalt der neuen Versicherungspolice können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer, Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 18 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 19 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei neuen Verträgen ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats vor Beginn des neuen Versicherungsjahres ein.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 21 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
2. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
3. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
4. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 22 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie wählen. Als Gerichtsstand sind München oder Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland möglich. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen für die Auslandskrankenversicherung

Die Auslandskrankenversicherung gilt weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Grundsätzlich leisten wir, wenn Sie im Ausland krank werden. Wir leisten auch, wenn Sie einen Unfall erleiden oder versterben. Außerdem leisten wir, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten oder Sie eine Fehlgeburt erleiden (Schwangerschaftskomplikation). Gleiches gilt, wenn Sie vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden. Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 6. beschrieben. Unter §4 finden Sie jeweils unter der gleichen Nummer die Kosten, die wir übernehmen.

1. Sie müssen medizinisch behandelt werden oder benötigen Medikamente.
2. Sie müssen im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
3. Sie müssen aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer).
 - b) An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und besserer Verständigung zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
4. Sie versterben
5. Ergänzende Ereignisse für mitreisende und frühgeborene Kinder:
 - a) Sie entbinden vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
 - b) Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind kommt auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus).
 - c) Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder gestorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).
6. Sie haben auf der Reise ein dauerhaft benötigtes Medikament verloren oder es wurde Ihnen gestohlen. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie sind auch ins Ausland gereist, um sich dort behandeln zu lassen.
 - b) Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
 - c) Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Rausch- oder Betäubungsmitteln hervorgerufen. Dies gilt für Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe.
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - b) Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.

3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung.
 - b) Sie entbinden ohne Komplikationen nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
 - c) Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, die Reise anzutreten.
 - d) Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, ein bestimmtes Transportmittel zu nutzen.

§ 3 Was müssen Sie vor und im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandskrankenversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
2. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden.
3. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
4. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.

1. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Behandlung durch einen Arzt.
 - b) Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal, z.B. Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker. Dies gilt, wenn die Behandlungen durch einen Arzt verordnet werden.
 - c) Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch Operationen. Dies gilt nicht, wenn die Operation ohne Nachteile für Ihre Genesung auch nach Rückkehr an Ihren Wohnort durchgeführt werden kann.
Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für ein Krankenhaustagegeld entscheiden. In diesem Fall zahlen wir statt der Behandlungskosten einen Betrag von € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.
 - d) Blutkonserven. Dies umfasst die Kosten der Blutkonserven und des Versandes. Wir organisieren auch den Versand aus Deutschland. Dies gilt, wenn Blutkonserven im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.
 - e) Arzneimittel
 - f) Verbandsmittel
 - g) Heilmittel. Dies umfasst Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie.
 - h) Hilfsmittel. Dies gilt, wenn sie auf der Reise erstmalig notwendig werden.
 - i) Alternative Medizin. Dies umfasst Arzneimittel, Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden. Dies gilt, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Dies gilt auch, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

- j) Schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung. Dies umfasst auch provisorischen Zahnersatz sowie Reparaturen von Zahnersatz und -prothesen.
2. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus transportiert werden müssen. Gleiches gilt jeweils für einen Transport zu einem Notfallarzt. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
- Primärtransport. Dies umfasst den Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus.
 - Verlegungstransport. Dies umfasst den Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland. Dies gilt, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
 - Rücktransport zur Unterkunft. Dies umfasst den Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort.
 - Begleitperson. Dies gilt, wenn für einen Krankentransport eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist.
3. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
- Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankentransport. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Deutschland. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Krankentransport bei langer Behandlungsdauer aus dem Ausland. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Deutschland. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Begleitperson. Dies gilt, wenn für einen Krankentransport eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist.
 - Reisegepäck. Dies umfasst den Transport Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Herzschrittmacher und Prothesen. Dies gilt, wenn diese erforderlich sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn Sie diese bereits vor der Reise benötigt hatten.
4. Wir übernehmen die Kosten einer Bestattung im Ausland. Alternativ übernehmen wir die Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Wir übernehmen ergänzend folgende Kosten für mitreisende und frühgeborene Kinder:
- Behandlungskosten nach Frühgeburt. Dies umfasst die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
 - Rooming-In. Dies umfasst die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
 - Kinderbetreuung. Dies umfasst die Kosten der Betreuung vor Ort. Dies umfasst auch die Organisation der Rückreise der Kinder zum Wohnort und die entstehenden Mehrkosten.
6. Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Medikaments aus Deutschland. Dies umfasst auch die Kosten für das Arzneimittel. Die Kosten für das Medikament müssen Sie spätestens nach drei Monaten zurückzahlen.

Wir erstatten Ihnen unabhängig von einem versicherten Ereignis Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale. Dies gilt für nachgewiesene Kosten bis zu € 25,-.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
- Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
- Wir übernehmen keine Kosten für:
 - Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
 - Dauerhaften Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen oder Überkronungen
 - Kieferorthopädische Behandlung
 - Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
 - Hypnose
 - Pflege oder Rehabilitation
 - Suche, Rettung oder Bergung
 - Komplikationen während eines Krankentransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten.
- Wir kürzen Kosten für:
 - Medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze.
 - Alternative Medizin, welche die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

- Wir beraten Sie vor und während der Reise zu medizinischen Fragen.
 - Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
 - Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt an Ihrem Reiseziel.
 - Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind.
- Wir unterstützen Sie, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
 - Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten im Krankenhaus und Ihrem Hausarzt. Dies umfasst auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
 - Wir helfen Ihnen in einer psychosozialen Krisensituation. Dies umfasst eine telefonische ärztliche Beratung zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung.
 - Wir informieren Ihre Angehörigen.
- Wir organisieren alle in diesen Bedingungen genannten Leistungen unabhängig von einem versicherten Ereignis nach §1. Bei einem nicht versicherten Ereignis übernehmen wir die entstehenden Kosten nicht.